



Allgemeine Bedingungen für die von der Raiffeisen Bank International AG ausgegebenen Firmen kreditkarten

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Verwendung von physischen und digitalen Firmen kreditkarten, die die Raiffeisen Bank International AG (im Folgenden „RBI“) für die Benutzung an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit RBI jeweils mit den Inhabern (im Folgenden „Karteninhaber“) vereinbarten und durch ein Symbol der Kreditkartenorganisation (Visa) auf der Firmen kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Services und der Kontaktlosfunktion dieses Kreditkarten-Services sowie der P2P-Funktion (Punkt IV) ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Firmen kreditkarte sind mit RBI zu vereinbaren. RBI ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kunden vereinbarten Funktionen der Firmen kreditkarte zu ermöglichen.

Sollten Teile dieser Allgemeinen Bedingungen nur für die physische Firmen kreditkarte oder nur für die digitale Firmen kreditkarte gelten, wird darauf besonders hingewiesen.

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln zusammen mit dem Kartenantrag sowie den Versicherungsbedingungen (im Folgenden zusammen „Rahmenvertrag“) die Vertragsbeziehung der RBI mit dem Kunden zu den von der RBI ausgegebenen **Firmen kreditkarten**.

II. Ausgabe der Firmen kreditkarte

1. Ausgabe der physischen Firmen kreditkarte

Der Karteninhaber erhält von RBI die physische **Firmen kreditkarte** an seine zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zugesandt. Die physischen Firmen kreditkarten bleiben Eigentum der RBI.

Der Karteninhaber erhält von der RBI die **Firmen kreditkarte** bei erstmaliger Zusendung per eingeschriebenem Brief und in einer getrennten Zusendung eine PIN. Jede weitere Zusendung erfolgt per nicht eingeschriebener Briefsendung.

Haben der Kunde und der Karteninhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den von ihnen unterschriebenen Kartenantrag bei der Bank des Kunden zur Identifizierung und Weiterleitung an RBI abzugeben, erfolgt jede Zusendung per nicht eingeschriebenem Brief.

2. Ausgabe der digitalen Firmen kreditkarte

2.1. Endgerät und Wallet

Die digitale Firmen kreditkarte ist ein digitales Abbild der von RBI an den Inhaber der digitalen Kreditkarte ausgegebenen physischen Kreditkarte. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte setzt daher voraus, dass an den Karteninhaber eine physische Kreditkarte ausgegeben wird. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („**mobiles Endgerät**“). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Kreditkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber

- von RBI zu den in Punkt II. 2.1. enthaltenen Bedingungen („**Banken-Wallet**“) oder
- von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („**Dritt-Wallet**“) zur Verfügung gestellt wird.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber oder den Hersteller des mobilen Endgeräts, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber oder ein Anbieter einer Dritt-Wallet im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Kreditkarte in Rechnung stellt, trägt der Kunde. Auf einem mobilen Endgerät kann nur eine digitale Kreditkarte zu ein und derselben physischen Kreditkarte gespeichert werden.

1.2. Banken-Wallet

RBI stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, ermöglicht,

- a. seine digitale Kreditkarte, andere geeignete mobile Zahlkarten und andere geeignete Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. die P2P-Funktion zu nutzen (Punkt IV.5);
- c. geeignete Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
- d. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
 - geeignete Kundenkarten digital zu speichern und wiederzugeben, sowie
 - geeignete Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
 - sich für vorgeschlagene geeignete Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die RBI dem Karteninhaber durch gesonderte Nachricht entsprechend bekannt gibt, kann der Karteninhaber in der Banken-Wallet

- a. wenn Vertragsunternehmen infolge Zahlungen des Karteninhabers im Rahmen des Fernabsatzes (Punkt IV.4.2) ein digitales Abbild der Kreditkarte (Token) in ihren Systemen hinterlegt haben, den Token – soweit er für die RBI erkennbar ist – verwalten (einschließlich Löschung bzw. Sperre des Tokens)



- b. die Daten seiner physischen Kreditkarte [Card ID, Ablaufdatum, Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Kreditkarte befindet; auch CVC bzw. Card Verification Code genannt)] sowie den persönlichen Code der physischen Kreditkarte abfragen.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber RBI keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Kunden bzw. vom Karteninhaber zu tragen sind.

Bei der Installation der Banken-Wallet auf dem mobilen Endgerät legt der Karteninhaber unter Verwendung des vereinbarten Identifikationsverfahrens eine „Wallet-PIN“ fest, die in der Folge für den Zugriff auf Funktionen der Banken-Wallet verwendet wird. Eine Änderung der Wallet-PIN ist mittels Bestätigung durch Eingabe der bestehenden Wallet-PIN möglich. Nach 5-facher Falscheingabe der Wallet-PIN wird der Zugriff auf die Banken-Wallet automatisch gesperrt.

Dem Karteninhaber wird das einfache, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Banken-Wallet samt allfälliger Updates und anderer Bestandteile auf Dauer der Nutzungsvereinbarung für eigene, private Zwecke zu nutzen.

Zum Zweck der Wartung der für die Banken-Wallet erforderlichen technischen Einrichtungen können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung der Banken-Wallet erforderlich sein.

RBI trifft keine Haftung, wenn dem Kunden oder dem Karteninhaber im Zusammenhang mit der Banken-Wallet Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstitutes beruht.

Die Nutzung der Banken-Wallet für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist untersagt. Der Karteninhaber darf die Banken-Wallet nicht verändern, kopieren, dekompile, neu zusammensetzen, veröffentlichen, vervielfältigen, nachbauen oder Derivatprodukte daraus erstellen. Der Karteninhaber hat vor dem Hochladen von Daten in die Banken-Wallet sicherzustellen, dass ihm an den Daten die entsprechenden Nutzungsrechte zustehen und die Veröffentlichung rechtmäßig ist.

Die Nutzung der in der Banken-Wallet gespeicherten mobilen Zahlkarten, anderen Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und Mehrwertservices erfolgt auf Grundlage der dazu zwischen dem Karteninhaber einerseits und dem Anbieter dieser Dienste andererseits abzuschließenden Verträge. Die RBI wird – soweit sie nicht selbst Anbieter dieser Dienste ist – nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. RBI übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (z.B. andere kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbieter von Mehrwertservices), zu denen über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird. Sollte RBI Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten der Banken-Wallet erlangen, wird es diese Inhalte löschen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen lassen.

Der Zugriff auf die in der Banken-Wallet gespeicherten Inhalte Dritter hängt von der Erfüllung der vom Karteninhaber mit den Dritten vereinbarten Voraussetzungen ab. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung des Karteninhabers durch die mit dem Dritten vereinbarten Merkmale (z.B. PIN und TAN).

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Download der Banken-Wallet aus dem App Store und wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Karteninhaber kann das Nutzungsrecht jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und auch durch Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät kündigen. RBI hat - wenn kein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt - bei der Kündigung eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Die Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät des Karteninhabers sowie auch die Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Banken-Wallet führen dazu, dass die in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte und sonstige Leistungen der RBI oder Dritter über die Banken-Wallet (wie insbesondere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste) für den Karteninhaber nicht mehr verwendbar sind.

1.3. Aktivierung der digitalen Kreditkarte

Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung der digitalen Kreditkarte unter Verwendung des vom Karteninhaber nach Punkt II. festgelegten CardService SecureCode und eines einmal gültigen Sicherheitscodes, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer übermittelt erhält.

Bei Verwendung einer Dritt-Wallet erfolgt die Aktivierung mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält.

Falls der Karteninhaber mit seiner Raiffeisenbank, die das Referenzkonto nach Punkt VI. 2. führt („**Raiffeisenbank**“), die Nutzung von Electronic Banking vereinbart hat, kann die Aktivierung der digitalen Kreditkarte in der Banken-Wallet und in der Dritt-Wallet auch durch das zwischen der Raiffeisenbank und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarte Identifikationsverfahren Signatur-App erfolgen.

III. **Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung**

1. Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält von RBI in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code (nachfolgend „**PIN**“) an seine zuletzt vom Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt.



Hat der Karteninhaber eine Wunsch-PIN beauftragt, unterbleibt die Zusendung der PIN an den Karteninhaber. Der Karteninhaber erhält stattdessen bei Zusendung der **Firmenkreditkarte** eine Information wie er sich über die Homepage www.r-card-service.at registrieren lassen kann, um seine Wunsch-PIN zu erhalten. Nachträgliche Änderungen der Wunsch-PIN sind im selben Verfahren möglich.

Die PIN kann vom Karteninhaber an geeigneten Geldausgabeautomaten jederzeit geändert werden. RBI ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten die PIN-Änderung anbieten.

Der für Zahlungen mit der digitalen Kreditkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Kreditkarte, sodass zur digitalen Kreditkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

2. Kundenauthentifizierung

Abhängig von der jeweils verwendeten Wallet setzt die Verwendung der digitalen Kreditkarte die Kundenauthentifizierung („**Kundenauthentifizierung**“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Wallet-PIN oder biometrischen Mitteln (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Die Wallet-PIN ist bei Verwendung der Banken-Wallet die vom Karteninhaber gemäß Punkt II. festgelegte PIN, bei Verwendung einer Dritt-Wallet ein mit dem jeweiligen Wallet-Anbieter vereinbarter Zugangscodes (abhängig von der verwendeten Dritt-Wallet kann mit dem Wallet-Anbieter als Wallet-PIN auch die Geräte-PIN vereinbart werden).

IV. Bargeldbehebung und bargeldlose Zahlung mit der Firmenkreditkarte

1. Bargeldbehebungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Firmenkreditkarte unter Eingabe der PIN an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der **Firmenkreditkarte** angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind, bis zu dem mit dem Kunden vereinbarten Limit Bargeld zu beziehen („**Bargeld-Service**“).

Digitale Firmenkreditkarten können nur an Geldausgabeautomaten mit dem auf der Firmenkreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Service genutzt werden.

2. Bargeldlose Zahlungen

2.1 Zahlungen am POS

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Firmenkreditkarte angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind („**POS-Kassen**“) mit der **Firmenkreditkarte** unter Eingabe der PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland zu beziehen.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kunden vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Digitale Kreditkarten können nur an POS-Kassen mit dem auf der Firmenkreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Services genutzt werden. Je nach für die Speicherung der digitalen Kreditkarte verwendeter Wallet und Anforderung der POS-Kasse kann nach der Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät die Eingabe des persönlichen Codes an der POS-Kasse entfallen.

2.2 Zahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe der PIN

a) Kleinbetragszahlungen am POS

An POS-Kassen, die mit dem auf der **Firmenkreditkarte** angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Kreditkartenservices gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, ohne Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der **Firmenkreditkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos **bis zu einem Betrag von Euro 50,00 pro Einzeltransaktion** („**Kontaktlos-Einzeltransaktionslimit**“) zu bezahlen („**Kleinbetragszahlungen**“). Der Karteninhaber weist bei solchen Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der **Firmenkreditkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Nach dem Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf **insgesamt Euro 150,00** beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit der PIN durchführen. Die genannten Betragsgrenzen gelten nicht, wenn die Eingabe der PIN bei Zahlungen mit einer digitalen Kreditkarte nach Kundenauthentifizierung (Authentifizierung des Karteninhabers) entfällt (Punkt IV.2.1. letzter Satz).

Vor dem erstmaligen Einsatz der physischen **Firmenkreditkarte** für Kleinbetragszahlungen muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe der PIN oder zum Bargeldbezug unter Eingabe der PIN verwendet worden sein. Alternativ kann RBI dem Karteninhaber eine Aktivierung der physischen Firmenkreditkarte über die Banken-Wallet anbieten.

b) Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren

Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS Terminals im In- und Ausland sind in der in Punkt IV..2.2.a) beschriebenen Weise bis zu den mit dem Kunden vereinbarten Limiten (Punkt V.) ohne Eingabe der PIN möglich.



3. Zahlungen mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte in einer Dritt-Wallet gespeichert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Kreditkarte als Zahlungsoption angeführt ist, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem nach Punkt V.) mit dem Kunden vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4. Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz

4.1 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartenummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer ((eine dreistellige Kartenprüfnummer, auch als CVC (=Card Verification Code) bezeichnet)

4.2 Zahlungen im Fernabsatz

a) einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Der Karteninhaber ist entsprechend der nachfolgenden Punkte (i) und (ii) berechtigt, innerhalb des vereinbarten Limits mit der physischen Kreditkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

(i) Visa Secure Code ("3D Secure Verfahren")

Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D Secure Verfahrens des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service zulässig. Für die Teilnahme des Karteninhabers am 3D Secure Verfahren ist keine Registrierung des Karteninhabers erforderlich. Die Zahlung wird mittels

- CardService Secure Code (CSSC) und
- 3D Secure Code

authentifiziert.

Der CSSC ist ein Passwort, das der Karteninhaber in Mein Portal (Punkt V) festlegt und das jederzeit vom Karteninhaber über Mein Portal wieder geändert werden kann.

Der 3D Secure Code ist ein einmal gültiger Sicherheitscode für die jeweilige Zahlungstransaktion, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt erhält.

Bei Auswahl der Zahlungsart „3D Secure Verfahren“ im Internet sind vom Karteninhaber die Kartendaten einzugeben. Nach Eingabe der Kartendaten öffnet sich ein Dialogfenster zur Abfrage des CSSC und des an den Karteninhaber übermittelten 3D Secure Codes. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) ist der CSSC und der 3D Secure Code in die vorgesehenen Eingabefelder einzugeben. Durch deren Eingabe und die Bestätigung der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. Senden-Button), weist der Karteninhaber RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Mobilfunkanbieter nicht immer ein SMS-Service anbieten oder technische Probleme und Verzögerungen auftreten können, sodass empfohlen wird, die Mobiltelefonnummer eines österreichischen Telekommunikationsanbieters RBI bekannt zu geben.

Falls der Karteninhaber am Referenzkonto des Kunden persönlich verfügungsberechtigt ist und er mit seiner Raiffeisenbank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Raiffeisen Signatur-App vereinbart hat, tritt anstelle des CSSC und des 3D Secure Codes dieses Identifikationsverfahren.

Nach Eingabe der Kartendaten werden die Transaktionsdaten (Card ID, Karteninhaber, Zahlungsempfänger, Betrag und Währung) in das zwischen dem Kunden und seiner Raiffeisenbank vereinbarte Electronic Banking übermittelt. Der Karteninhaber hat die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu überprüfen, bevor er den Auftrag erteilt. Die Erteilung des Auftrages erfolgt mittels Raiffeisen Signatur-App. RBI erhält den Status Code (Bestätigung, Ablehnung oder Fehler) übermittelt. Der Karteninhaber weist durch die Bestätigung mittels Raiffeisen Signatur-App RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.



Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service an, so ist dieses Verfahren zu verwenden, auch wenn das Vertragsunternehmen daneben noch andere Verfahren für Zahlungen unter Verwendung der physischen Kreditkarte anbietet.

(ii) andere Zahlungen im Fernabsatz

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service nicht an, so dürfen Zahlungen mit der physischen Kreditkarte auch mittels Bekanntgabe der Kartendaten erfolgen. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kunden vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge.

b) Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)

Im Fall einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird innerhalb des mit dem Kunden vereinbarten Limits der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. RBI gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Kunde haftet bis zum blockierten Betrag für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages. Der Kunde hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend dem bisherigen Ausgabeverhalten des Karteninhabers, den Bedingungen des Rahmenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der RBI hat der Kunde diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch des Kunden auf Erstattung ist gegenüber RBI innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kartenkontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift auf dem Kartenkonto.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von RBI oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens RBI durch Andruck auf der Monatsrechnung.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

5. P2P-Zahlungen

a) Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von der RBI oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).

b) Authentifizierung der P2P-Zahlung.

Die Authentifizierung im Rahmen des Sendens eines Geldbetrages, erfolgt durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

c) Nutzung der P2P-Funktion

(i) Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Kreditkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit dem Kunden für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung die Kartenummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Absatz b) RBI an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach erfolgter Zahlungsanweisung können die mittels P2P-Funktion erteilten Zahlungsaufträge nicht mehr widerrufen werden. RBI nimmt die mit einem solchen Zahlungsauftrag erteilte Anweisung bereits jetzt an unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet.

(ii) Geld empfangen

Der Kunde ist berechtigt, auf seinen Firmenkreditkarten Beträge für diese Funktion bargeldlos in Euro zu empfangen. RBI ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Kunde für seine Kreditkarten empfängt, dem Kartenkonto gutzuschreiben.



(iii) Transaktionen nur in Euro

Transaktionen im Rahmen der P2P-Funktion sind nur in Euro möglich.

Achtung: Der erfolgreiche Versand des gewünschten Betrages von der Karte des Absenders an die Karte des Empfängers ist abhängig von der Unterstützung der mandatierten Visa Direct Dienste auf der Seite der Empfängerbank.

V. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Firmenkreditkarte

- a) Mangels einer abweichenden Vereinbarung ist die Verwendung der **Firmenkreditkarte** für Bargeldbehebungen, bargeldlose Zahlungen und P2P-Transaktionen durch die Limite pro Zeiteinheit (z.B. monatlich, wöchentlich, täglich) laut der vereinbarten **Preis- und Leistungsübersicht** beschränkt. Die mit dem Kunden vereinbarten Limite gelten immer für alle seine physischen und digitalen Karten gemeinsam.

Der Betrag, der für die Verwendung der physischen und digitalen Firmenkreditkarte jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich je Karte aus dem vereinbarten Limit abzüglich der mit der physischen und digitalen Firmenkreditkarte getätigten Kartenumsätze, P2P-Transaktionen und Blankoanweisungen im Rahmen des mit dem Kunden vereinbarten Gesamtlimits (abzüglich eventuell offener Monatsrechnungen) für alle ausgegebenen Firmenkreditkarten unter dem geschlossenen Rahmenvertrag. Änderungen der Limite gelten immer für die physische und digitale Karte gemeinsam. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limite bei RBI zu veranlassen (dies gilt vorbehaltlich Punkt b). Für die Änderung der Limite durch die RBI gilt Punkt XV. dieser Bedingungen.

- b) **Die für die kontaktlosen Zahlungen geltenden Limite können nicht herabgesetzt werden. Die kontaktlose Zahlungsfunktion kann aus technischen Gründen nicht deaktiviert werden.**
- c) Kontaktlose Zahlungen verringern ebenfalls den Betrag, der dem Karteninhaber aufgrund der vereinbarten Limite zur Verfügung steht.

Einzahlungen/Überweisungen auf das Kartenkonto sind nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Erstattungen aus mit der **Firmenkreditkarte** getätigten Transaktionen oder P2P-Zahlungen.

Weitere Bestimmungen zur Verwendung der Firmenkreditkarte

1. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Kunden und einem Vertragsunternehmen über mit der **Firmenkreditkarte** bezahlte Lieferungen und Leistungen ergeben, sind vom Kunden direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die RBI übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das Vertragsunternehmen.

2. Verfügbarkeit der Systeme

ACHTUNG: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der RBI liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen, dürfen die nach Punkt XIII. geheim zu haltenden, Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

V. Mein Portal

1. Zweck

Mein Portal dient der Kommunikation zwischen Kunde und RBI sowie Karteninhaber und RBI über die Internetseite der RBI und ist aufrufbar unter r-card-service.at/meinportal.

2. Verwendung

2.1 Verwendung für die Abgabe von Erklärungen zu Verträgen

Mein Portal kann für die Abgabe von Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die RBI mit seinen Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat.

2.2 CardService Secure Code

Über Mein Portal wird der CSSC (CardService Secure Code) vom Karteninhaber festgelegt und kann auch wieder vom Karteninhaber abgeändert werden (Punkt V.3.).

2.3 Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der RBI an den Kunden:

a) Anwendbare Regelungen

- (i) Für die Zustellung der Angebote der RBI auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Allgemeinen Bedingungen gilt Punkt XV.



- (ii) Des Weiteren gelten für die Zustellung über Mein Portal Punkt V.2 (Monatsabrechnung/Kontoabschluss) und Punkt V.3 (Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen).
- (iii) Auch andere als die vorstehend im Punkt (i) und (ii) angeführten Informationen und Erklärungen der RBI mit Bezug auf die Geschäftsverbindung mit dem Kunden können von RBI in Mein Portal zum Abruf bereitgestellt werden. Dies gilt auch für Informationen der RBI an den Karteninhaber.

b) Zugang der Informationen und Erklärungen

Wird der Kunde oder der Karteninhaber über die Zustellung in Mein Portal an eine vom Kunden oder vom Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesondert informiert, ist mit Zugang dieser gesonderten Information beim Kunden oder Karteninhaber auch die in Mein Portal zugestellte Information oder Erklärung dem Kunden oder Karteninhaber zugängig.

Erfolgt keine gesonderte Information über die Zustellung in Mein Portal, gelten die dort zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf über Mein Portal durch den Kunden oder Karteninhaber als dem Kunden oder Karteninhaber zugestellt.

3. Registrierung

a) Registrierung durch den Kunden

Nach Eingabe der Vertragsnummer des Kunden in Mein Portal erfolgt die Identifikation der für die Registrierung befugten Person durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Kunden für die befugte Person bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit einem link, der zurück in Mein Portal leitet. Danach legt die befugte Person ein Passwort für den Zugriff auf Mein Portal fest und bestätigt durch Eingabe des der befugten Person von RBI an die von der befugten Person bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

b) Registrierung durch den Karteninhaber

Nach Eingabe der Card ID in Mein Portal erfolgt die Identifikation des Karteninhabers durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit einem link, der zurück in Mein Portal leitet. Danach legt der Karteninhaber ein Passwort für den Zugriff auf Mein Portal fest und bestätigt durch Eingabe des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

Der letzte Schritt des Registrierungsprozesses ist die Festlegung des CSSC (CardService SecureCodes), der für Zahlungen im Fernabsatz Punkt IV.4.2. (i) benötigt wird und die Bestätigung durch Eingabe eines dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

Bei Kunden bzw. Karteninhabern, die mit ihrer Raiffeisenbank, bei der das Referenzkonto nach Punkt VI.2. geführt wird, Electronic Banking vereinbart haben und sie persönlich auch verfügungsberechtigt sind, wird dieser Registrierungsprozess ersetzt durch das mit der Raiffeisenbank vereinbarte Identifikationsverfahren Signatur-App.

4. Zugriff auf Mein Portal

a) Zugriff durch den Kunden

Für den Zugriff auf Mein Portal gibt die vom Kunden befugte Person die Vertragsnummer des Kunden ein. Die Identifikation der befugten Person erfolgt durch Eingabe des von der befugten Person selbst in Mein Portal festgelegten Passwortes sowie des der befugten Person von RBI an die von der befugten Person bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

b) Zugriff durch den Karteninhaber

Für den Zugriff auf Mein Portal gibt der Karteninhaber die Card ID ein. Die Identifikation des Karteninhabers erfolgt durch Eingabe des vom Karteninhaber selbst in Mein Portal festgelegten Passwortes sowie des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

Bei Kunden bzw. Karteninhabern, die mit ihrer Raiffeisenbank, bei der das Referenzkonto nach VI.2. geführt wird, Electronic Banking vereinbart haben und sie persönlich auch verfügungsberechtigt sind, wird dieser Zugriff ersetzt durch das mit der Raiffeisenbank vereinbarte Identifikationsverfahren Signatur-App.

5. Zugriff auf Mein Portal nach Beendigung des Rahmenvertrages

Der Zugriff auf Mein Portal steht dem Kunden nach Beendigung des Rahmenvertrages bzw. dem Karteninhaber nach Löschung seiner Firmenkreditkarte noch für weitere 10 Jahre unentgeltlich zur Verfügung.

Der Kunde und der Karteninhaber haben über den Zugriff auf Mein Portal somit auch nach Beendigung des Rahmenvertrages bzw. Löschung der Firmenkreditkarte noch Zugang zu den während der Vertragslaufzeit zugestellten/bereitgestellten Informationen (insbesondere Umsätze und Kommunikation mit RBI) und Erklärungen der RBI (insbesondere nur für Kunden Monatsrechnungen sowie auch Vertragsdokumente) zum Abruf und Download.

Weiters kann Mein Portal auch nach Beendigung des Rahmenvertrages von RBI für die Zustellung oder Bereitstellung von Informationen und Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

Der Einstieg in Mein Portal erfolgt entsprechend den Regelungen nach Punkt V.4. Eine Änderung der Zugangsdaten ist auch nach Beendigung des Rahmenvertrages entsprechend diesen Regelungen möglich.



VI. Kartenkonto

1. Belastungen und Gutschriften

Zu der physischen und digitalen **Firmenkreditkarte** wird bei RBI ein gemeinsames Konto (im Folgenden „**Kartenkonto**“) für den Karteninhaber geführt. Für den Kunden führt RBI ein Sammelkonto unter einer vergebenen Vertragsnummer.

Alle Beträge, die der Kunde an RBI im Zusammenhang mit der physischen und digitalen **Firmenkreditkarte** zu zahlen hat, werden dem Sammelkonto angelastet und mit einem allfälligen Guthaben sofort verrechnet.

1.2. Fremdwährung

Eteilt der Karteninhaber einen Auftrag in ausländischer Währung wird der jeweilige Betrag wie folgt in Euro umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der von Visa Inc. ,1 Sheldon Square, London, W2 6TT, UK auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen, wie z.B. Bloomberg oder Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlicher festgelegt wird.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können auf der Internetseite der Visa Inc. <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> abgefragt werden. Die Adresse dieser Internetseite wird auch auf der Internetseite der RBI bekanntgegeben.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs herangezogen, der von Visa Inc zum Zeitpunkt der Autorisierung gebildet ist. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kunden in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

1.3. Gutschriften und Guthabenverzinsung

RBI kann Gutschriften auf dem Kartenkonto, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird RBI die Gutschrift nur dann stornieren, wenn RBI die Unwirksamkeit des Auftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann RBI die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

Guthaben werden nicht verzinst.

2. Monatsabrechnung/Kontoabschluss

Das Sammelkonto wird kontokorrentmäßig geführt und abgerechnet. Einmal im Monat erfolgt eine Abrechnung (Monatsabrechnung), die dem Kunden über Mein Portal auf der Internetseite der RBI derart zum Abruf bereitgestellt wird, dass der Kunde unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Die Monatsabrechnung enthält Informationen über die jeweils mit allen unter dem Rahmenvertrag bestehenden Karten für Mitarbeiter des Kunden ausgeführten Buchungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung). Der Rechnungsbetrag ist je nach getroffener Vereinbarung mit RBI innerhalb von 3 oder 21 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig und wird von dem Konto, für das der Kunde RBI das SEPA-Mandat erteilt hat (im Folgenden „**Referenzkonto**“), eingezogen. Sollte dieses keine Deckung aufweisen, so wird der Rechnungsbetrag wieder dem Sammelkonto angelastet. Die Verzugszinsen nach Punkt VI.4. werden dem Sammelkonto ebenfalls angelastet. Der Kontoabschluss erfolgt monatlich und der Abschlussaldo wird weiter verzinst (Zinseszinsen).

Der Kunde ermächtigt RBI vom Referenzkonto gemäß Punkt VI.2. 1 (ein) Cent einzuziehen, wenn seit dem letzten Einzug per SEPA-Lastschriftmandat 30 Monate vergangen sind. Der Betrag wird im Folgemonat wieder gutgeschrieben. RBI wird den Kunden per SMS informieren, sollte das SEPA-Lastschriftmandat auslaufen.

3. Informationen zu den laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen

a) Informationen für Kunde

Alle Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Sammelkonto und allen über den Rahmenvertrag abgewickelten Zahlungsvorgängen sowie die Monatsrechnungen werden dem Kunden über Mein Portal auf der Internetseite der RBI zum Abruf derart bereitgestellt, dass der Kunde die Information unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Zugriff auf diese Informationen erhält der Kunde gemäß Punkt V. 4. über Mein Portal.

Über die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse wird RBI die vom Kunden berechnigte Person über die Bereitstellung der Monatsrechnung informieren.

Die Kreditkartenumsätze und -salden sowie die Card ID und die Vertragsnummer werden von RBI aufgrund und entsprechend einer vom Kunden gesondert erklärten Zustimmung an die Raiffeisenbank, die das Referenzkonto nach Punkt VI.2. führt und mit der der Kunde die Nutzung von Electronic Banking vereinbart hat, zur Anzeige im Electronic Banking des Kunden und/oder zu Beratungszwecken übermittelt. Die Zustimmung des Kunden kann mittels der zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale erteilt werden.

b) Informationen für Karteninhaber



Alle Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und allen über das Konto abgewickelten Zahlungsvorgängen werden dem Karteninhaber über Mein Portal auf der Internetseite der RBI zum Abruf derart bereitgestellt, dass der Karteninhaber die Information unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Zugriff auf diese Informationen erhält der Karteninhaber gemäß Punkt V.4. über Mein Portal.

Der Karteninhaber kann an Geldausgabeautomaten unter Verwendung der **Firmenkreditkarte** und der PIN jenen Betrag abfragen, der unter Berücksichtigung des vereinbarten Limits und der getätigten Kartenumsätze (einschließlich Blankoanweisungen) noch für die Verwendung der **Firmenkreditkarte** zur Verfügung steht („Saldoabfrage“). RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten diese Funktion anbieten.

4. Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Monatsabrechnung in Verzug, so ist RBI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

RBI ist berechtigt, einen nicht beglichenen Betrag erneut vom Referenzkonto nach Punkt VI.2. einzuziehen. Zahlungserinnerungen werden per SMS an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.

Mahn schreiben werden an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesendet.

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Tag der Belastung des Sammelkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn die RBI dem Kunden die Informationen gemäß Punkt V.2. zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

VII. Bildwahl bei Beantragung einer physischen Firmenkreditkarte

Abhängig vom jeweiligen Bestellweg, hat der Kunde dabei die Möglichkeit, der RBI elektronisch ein auf der Vorderseite der Karte wiederzugebendes Bild zu übermitteln. Der Kunde hat dabei selbst zu prüfen, ob die Verwendung des von ihm gewünschten Bilds zulässig ist und insbesondere keine fremden Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt bzw. stimmt der Kunde der Verwendung des Bildes als Kartenbild zu. Der Kunde wird – auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft - der RBI alle Schäden, die aus der unzulässigen Verwendung eines Bilds entstehen, ersetzen. Die RBI trifft hinsichtlich der Zulässigkeit der Bildverwendung keine Prüfpflicht. RBI ist jedoch berechtigt, ein Bild abzulehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Verwendung unzulässig wäre. Über eine derartige Ablehnung wird die RBI den Kunden nachträglich per E-Mail informieren. Der Karteninhaber erhält im Falle einer Bild-Ablehnung eine mit einem Standard-Bild aus der RBI-Bilder-Galerie ausgestattete **Firmenkreditkarte**, der Kunde hat in diesem Anlassfall jedoch die Möglichkeit, einmalig den kostenlosen Austausch gegen eine **Firmenkreditkarte** zu verlangen, die mit einem anderen vom ihm übermittelten Bild ausgestattet ist.

VIII. Abschluss des Rahmenvertrages, Annahme eines Kartenantrags und Prüfung des neu eingerichteten Kartenkontos

RBI ist nicht verpflichtet, einen Rahmenvertrag einzugehen. RBI ist nicht verpflichtet, einen Kartenantrag anzunehmen.

Der Kunde ermächtigt RBI, zu Prüfungszwecken vom Referenzkonto gemäß Punkt VI.2. 1 (ein) Cent einzuziehen.

IX. Erneuerung der Firmenkreditkarte

Die **Firmenkreditkarte** ist bis zum Ende der auf ihr vermerkten Laufzeit gültig. Bei aufrechtem Rahmenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue **Firmenkreditkarte**. Die neue **Firmenkreditkarte** trägt dasselbe Bild wie die bisherige **Firmenkreditkarte** außer der Kunde hat in der Zwischenzeit ein neues Bild für Kartenneuausstellungen mit RBI vereinbart. War die ablaufende **Firmenkreditkarte** im Standard-Kartendesign gehalten, so wird die neue Karte ebenfalls im jeweils aktuellen Standard-Kartendesign ausgestellt.

Der Kunde kann während der auf der **Firmenkreditkarte** vermerkten Laufzeit beantragen, dass eine neue **Firmenkreditkarte** mit einem anderen Bild gemäß Punkt VII. ausgestellt wird. Dieser Kartenaustausch ist einmal pro Laufzeit je Firmenkreditkarte kostenlos. Für jeden weiteren Austausch aufgrund eines beauftragten Bildwechsels ist ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsübersicht zu entrichten.

Durch die Verwendung der neuen Firmenkreditkarte zur Zahlung an einer POS-Kasse unter Eingabe der PIN oder zum Bargeldbezug unter Eingabe der PIN wird die alte Firmenkreditkarte schon vor Ablauf der auf ihr vermerkten Laufzeit deaktiviert. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen **Firmenkreditkarte** verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten **Firmenkreditkarte** zu sorgen.

Die RBI ist bei aufrechtem Rahmenvertrag berechtigt, die **Firmenkreditkarte** aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Kunden für den Karteninhaber eine neue **Firmenkreditkarte** zur Verfügung zu stellen.

Die digitale Kreditkarte steht dem Karteninhaber auf Dauer der Gültigkeit der physischen Kreditkarte zur Verfügung, wobei die RBI jederzeit berechtigt ist, dem Kunden für den Karteninhaber eine neue digitale Karte zur Verfügung zu stellen.

X. Laufzeit des Rahmenvertrags und Beendigung



1. Laufzeit des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag zur Ausgabe von Firmenkreditkarten wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kündigung des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag kann von beiden Parteien zum Monatsende und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Alle zu diesem Zeitpunkt in Händen der Karteninhaber befindlichen physischen Firmenkreditkarten sind bis zu diesem Wirkungsdatum entwertet an die RBI zu retournieren. Alternativ kann der Kunde der RBI die Vernichtung der bis zu diesem Wirkungsdatum in Händen der Karteninhaber befindlichen Firmenkreditkarten unter Angabe der jeweiligen Kartenummer (Card ID) schriftlich bestätigen.

Durch die Retournierung der physischen Kreditkarte bzw. der Information über die Vernichtung der physischen Kreditkarte endet auch die Gültigkeit der digitalen Kreditkarte. Die alleinige Aufrechterhaltung nur der digitalen Kreditkarte ist nicht möglich.

Eine digitale Kreditkarte ist vom Karteninhaber mit Ende des Rahmenvertrages vom mobilen Endgerät zu löschen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine derartige Löschung vom Karteninhaber vorgenommen wird.

Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages, anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Rahmenvertrages, bleibt unberührt.

Die RBI muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. Die Kündigung durch RBI muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Rahmenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. RBI ist berechtigt, nicht zurückgegebenen Kreditkarten zu sperren und/oder einzuziehen und digitale Kreditkarten zu löschen.

Der Wechsel der Kontoverbindung des Referenzkontos zu einer Nicht-Raiffeisenbank hat dieselben Rechtsfolgen wie eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags.

3. Löschung einer Firmenkreditkarte

Die Löschung einer Firmenkreditkarte kann jederzeit durch Rücksendung der physischen entwerteten Firmenkreditkarte an RBI beauftragt werden. RBI nimmt diese Beauftragung vom Kunden wie auch vom Karteninhaber an.

c) außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können RBI und der Kunde den Rahmen Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

d) Rechtsfolgen

Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Rahmenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Firmenkreditkarte** ist mit Wirksamwerden der Kündigung an RBI zu retournieren. Eine digitale Kreditkarte ist vom Karteninhaber mit Ende des Rahmenvertrags am mobilen Endgerät zu löschen. RBI ist berechtigt, nicht zurückgegebene Kreditkarten zu sperren und/oder einzuziehen und digitale Kreditkarten zu löschen.

XI. Entgelte

Die RBI ist berechtigt, für die **Firmenkreditkarte** und die damit verbundenen Funktionen dem Kunden die mit ihm anlässlich des geschlossenen Rahmenvertrags vereinbarten Entgelte zu verrechnen.

Die erste Karten-Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf des ersten auf eine Kartenausgabe folgenden Kalendermonats fällig.

Für Entgeltänderungen gilt Punkt XV. dieser Allgemeinen Bedingungen.

XII. SMS Sicherheits-Paket

Der Karteninhaber erhält bei jeder der folgenden Transaktionen ein SMS an die von ihm bekanntgegebene Mobiltelefonnummer zur Information:

- jede autorisierte Transaktion über Euro 70,00;
- jede abgelehnte Transaktion;
- bei Erreichung von 70% des Kartenlimits.

Das SMS Sicherheits-Paket kann jederzeit durch den Karteninhaber aktiviert oder deaktiviert werden.

XIII. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers

1. Sorgfaltspflichten und Geheimhaltung



Eine Weitergabe der Firmenkreditkarte an Dritte sowie eine Weitergabe des mobilen Endgerätes ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Kreditkarte(n) sind unzulässig.

Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt III.2.2.) weiterhin möglich.

Der persönliche Code (PIN), die Wallet-PIN, das Passwort nach Punkt II.2., der 3D Secure Code, der CSSC, Signatur Code (Signatur-App) sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der RBI oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden und dürfen nicht am mobilen Endgerät gespeichert werden. Bei ihrer Verwendung sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Zahlungen mit der Kreditkarte im Fernabsatz (Punkt III.4.) ist der Karteninhaber verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten personalisierten Sicherheitsmerkmale vor dem Zugriff von unberechtigten Dritten zu schützen.

Wenn der Karteninhaber in Kenntnis davon ist, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat er unverzüglich die Sperre der Karte zu veranlassen.

Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

2. Veranlassung der Sperre bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Firmenkreditkarte** hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der **Firmenkreditkarte** wie nachstehend in Punkt XIV. vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Firmenkreditkarte** darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde wird er diese auf Verlangen der RBI bzw. des Kunden im Original oder in Kopie übergeben.

3. Änderung der Kontaktdaten und Kontodaten

Sowohl der Kunde wie auch der Karteninhaber haben der RBI Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und der anderen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie Kunden auch Änderungen ihrer Kontoverbindung zum Referenzkonto unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Geben der Kunde wie auch der Karteninhaber eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der RBI als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihnen der RBI bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Geben der Kunde wie auch der Karteninhaber eine Änderung ihrer E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen, für die die Zustellung per E-Mail vereinbart ist als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihnen bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

4. Sonstige Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat RBI über folgende Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren:

- Signifikante Änderungen (nach unten oder nach oben) der regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben
- Wechsel des Geschäftszweigs bzw. Berufsfeldes
- Eigentümerwechsel
- Insolvenz und/oder Zahlungsunfähigkeit

XIV. Sperre

1. Sperre durch den Kunden oder den Karteninhaber

Die Sperre einer **Firmenkreditkarte** kann vom Kunden oder Karteninhaber jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline, deren Telefonnummer die RBI dem Kunden wie auch dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite der RBI www.r-card-service.at abrufbar ist, beauftragt werden.

EINE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE BEWIRKT AUCH DIE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE.

EINE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE HAT KEINE AUSWIRKUNG AUF DIE PHYSISCHE KREDITKARTE. IN DIESEM FALL HAT DIE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE GESONDERT ZU ERFOLGEN.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der Bankenwallet, von digitalen Kreditkarten bzw. einzelner digitaler Kreditkarten zu seiner physischen Kreditkarte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue digitale Kreditkarte nur aufgrund eines Antrages des Kunden erstellt.

2. Sperre durch RBI

Die RBI ist berechtigt, die **Firmenkreditkarte** ohne Mitwirkung des Kunden oder Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Firmenkreditkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Firmenkreditkarte** besteht;



- (iii) der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit seiner **Firmenkreditkarte** nicht nachgekommen ist und
- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

RBI wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

In den Fällen (i) und (iii) ist RBI auch berechtigt, die zur **Firmenkreditkarte** vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kunden oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes („kontaktlose Zahlungen“). Kontaktlose Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal insgesamt Euro 150,00 weiterhin möglich.

Zwecks Abklärung des Verdachts einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Firmenkreditkarte ist RBI berechtigt, den Karteninhaber und/oder Kunden per SMS über die zuletzt vom Karteninhaber bzw. Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu kontaktieren.

XV. Änderungen des Rahmenvertrags

a. Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Rahmenvertrags

Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Rahmenvertrags werden dem Kunden von der RBI wie nachstehend geregelt angeboten („Änderungsangebot“). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung („Gegenüberstellung“) dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die Allgemeinen Bedingungen, wird RBI die Gegenüberstellung sowie die vollständige Gegenüberstellung der neuen Allgemeinen Bedingungen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden zugestellt. Die Zustellung erfolgt in Mein Portal. Ab Zustellung in Mein Portal können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch RBI nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung in Mein Portal, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Karteninhaber von den Änderungen informiert wird.

- (i) Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird RBI den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

b. Änderungen der vereinbarten Entgelte und Leistungen (ausgenommen Sollzinsen)

- (i) die RBI kann die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen (inklusive Verzugszinsen, Zinssätzen und Wechselkursen), auch unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern. Darüber hinaus ist die RBI zur Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.

XVI. Beauftragung von Firmenkreditkarten

Firmenkarten werden von einer natürlichen Person (dem Firmenmitarbeiter, „**Firmenkarteninhaber**“) und einem Unternehmer („**Kunde**“) beauftragt, sind als solche besonders gekennzeichnet und sind ausschließlich für dienstliche Aufwendungen zu verwenden. Der Firmenkarteninhaber haftet nicht für die Bezahlung der durch die Verwendung der Firmenkarte aufgrund der Zahlungsanweisungen der Firmenkreditkarte entstandenen Verbindlichkeiten oder sonstigen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag. Diese Haftung trifft nur den Kunden.

XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und RBI gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Wien. Allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung werden durch die für Wien-Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichte entschieden (nicht ausschließlicher Gerichtsstand).



Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Die allgemeinen Informationen der Raiffeisen Bank International AG zur Datenverarbeitung finden Sie auf der Homepage der Raiffeisen Bank International AG/CardService unter www.r-card-service.at/Datenschutz oder direkt bei Ihrer Raiffeisenbank.

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzrechtes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das

Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FMGwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

Name

Adresse

Ansässigkeitsstaat(en)

Steueridentifikationsnummer(n)

Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft

- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots

- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse, sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name,

- Adresse

- Ansässigkeitsstaat(en)

- Steueridentifikationsnummer(n)

- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)